

Bericht

über die

Erstellung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2025

des

BDL Bundesverband der deutschen
Luftverkehrswirtschaft e.V.

Friedrichstraße 79
10117 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
2. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse der Gesellschaft	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2 Struktur des Vereins	3
2.3 Mitgliederversammlung	3
2.4 Präsidium	5
2.5 Präsident	6
2.6 Vorstand und Geschäftsführung	6
2.7 Zweck des Vereins	6
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	7
3.1 Rechtliche Verhältnisse	7
3.2 Steuerliche Verhältnisse	7
3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	8
3.3.3 Vermögenslage	9
4. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	11
Anlagen	
Anlage I: Bescheinigung	
Anlage II: Bilanz zum 31. Dezember 2025	
Anlage III: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	
Anlage IV: Allgemeine Auftragsbedingungen	

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Von der Geschäftsführung des Bundesverbandes der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e. V. (im Folgenden kurz BDL oder Verein genannt) wurde uns der Auftrag erteilt, den Jahresabschluss auf den 31.12.2025 nebst der Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Die Arbeiten wurden in den Monaten Februar bis April 2026 durchgeführt.

Die Prüfung der Wertansätze der Bilanz sowie der Unterlagen und Belege erfolgten auftragsgemäß nicht.

Dem Auftrag liegen die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom Januar 2025 zu Grunde.

Eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung, nach der insbesondere alle buchführungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse in der Bilanz enthalten sind, wurde von dem Geschäftsführer abgegeben.

2. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse der Gesellschaft

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der BDL ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer VR 30285 B eingetragen. Der BDL wurde am 09.12.2010 in Berlin gegründet.

Die Satzung gilt nach schriftlichem Umlaufverfahren in der Zeit vom 09.12.2010 und ist am 07.06.2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter oben genannter Nummer eingetragen. Sie wurde zuletzt geändert mit Beschluss vom 09.11.2015 und am 04.07.2016 eingetragen.

2.2 Struktur des Vereins

Nach § 10 der Satzung ergeben sich folgende Organe des BDL:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Präsident
- d) der Vorstand

2.3 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies das Präsidium beschließt oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich gegenüber dem Präsidenten unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und wird vom Präsidenten geleitet unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sechs Wochen, die schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes, der Tagesordnung sowie Beschlussvorschlägen des Präsidenten zu erfolgen hat.

Die Einladung muss an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitglieds ergehen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten Präsidiumsmitglied als Versammlungsleiter geleitet.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlussfähig, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt wird.

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr sonst durch Satzung oder Gesetz auferlegten Aufgaben insbesondere zuständig für:

- die Wahl, Abwahl und Entlastung des Präsidenten

- die Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder

- die Bestellung und Abberufung des Abschluss- sowie Kassenprüfers

- die Entscheidung über den Widerspruch zur Ablehnung der Aufnahme oder die Ausschließung eines Mitglieds

- die Beratung und Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge

- die Beschlussfassung über Sondervorhaben und Sonderumlagen.

2.5 Präsident

Bis zum 31.05.2016 wurde das Amt des Präsidenten hauptamtlich wahrgenommen, nach Satzungsänderung seit dem 01.06.2016 ehrenamtlich. Der Präsident ist Mitglied des Vorstandes und des Präsidiums. Der Präsident repräsentiert den Verein im Rahmen der Aufgaben der Interessenwahrnehmung. Er übernimmt in Abstimmung mit dem Präsidium Kontakte zu Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Medien und sonstigen gesellschaftlichen Bereichen. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Präsidiumssitzung ein. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag des Präsidiums aus der Mitte der Präsidiumsmitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl eines neuen Präsidenten soll dieser aus einer Mitgliedergruppe gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht den Präsidenten stellt. Der Verein wird durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Präsident wurde für zwei Jahre bis zum 30.06.2026 gewählt.

2.6 Vorstand und Geschäftsführung

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zusammen.

Die Geschäftsführung wird seit dem 01.07.2024 durch Herrn Dr. Joachim Lang ausgeführt.

Dem Geschäftsführer wurden vom Präsidium zur Führung der Vereinsgeschäfte entsprechende Vertretungsbefugnisse nach § 30 BGB eingeräumt.

Zur Erledigung ihrer Aufgaben bedient sich die Geschäftsführung einer Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle des BDL hat ihren Sitz in den gemieteten Räumen in der Friedrichstraße 79 in 10117 Berlin.

2.7 Zweck des Vereins

Der Verein vertritt und fördert insbesondere die Interessen der gesamten deutschen Luftverkehrswirtschaft, insbesondere die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder auf allen Gebieten des Luftverkehrswesens, damit sich der Luftverkehrsstandort Deutschland im nationalen wie internationalen Umfeld auch künftig in Verantwortung für Gesellschaft, Umwelt und Klima leistungsstark und wettbewerbsfähig entwickeln kann.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Bundesverband der deutschen Luftverkehrswirtschaft e.V.
Rechtsform:	e.V.
Gründung am:	09.12.2010
Sitz:	Berlin
Anschrift:	Friedrichstraße 79 10117 Berlin
Registereintrag:	Vereinsregister
Registergericht:	Berlin
Register-Nr.:	VR 30285 B
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 09.05.2015
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	unbefristet

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Berlin für Körperschaften I
Steuernummer:	27/620/60288

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Allgemeines

Finanzierungsgrundlage des BDL sind die von den Mitgliedern erhobenen Beiträge. Ihre Höhe und die Berechnungsgrundlage richtet sich nach der Anlage zur Satzung des BDL, Beitragsordnung gemäß § 9 Abs.1 der Satzung in der Fassung vom 09.12.2010.

Darüber hinaus können Zinserträge und sonstige Erstattungen anfallen.

Am 27.06.2024 wurde auf der Präsidiumssitzung das Budget 2025 vorgelegt und beschlossen.

3.3.2 Entwicklung der Mitgliederzahlen

Der Verein hat zum Ende des Geschäftsjahres 2025 dreizehn ordentliche Mitglieder.

Diese sind:

- AAS Deutschland GmbH
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e. V.
- Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften e. V.
- Condor Flugdienst GmbH
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- DHL/European Air Transport (EAT) Leipzig GmbH
- Eurowings GmbH
- Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH
- Fraport AG
- Gebr. Heinemann SE & Co. KG
- Lufthansa Konzern (inkl. LX, OS, SN)
- TUIfly GmbH
- WISAG Aviation Service Holding SE

3.3.3 Vermögenslage

	Bilanz zum 31.12.2025		Bilanz zum 31.12.2024		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Sachanlagen	77,3	6,9	82,7	9,1	-5,4	-6,5
Forderungen	86,5	7,7	20,0	2,2	66,5	332,5
Sonstige Vermögensgegenstände	138,2	12,3	154,6	17,0	-16,4	-10,6
Flüssige Mittel/Wertpapiere	816,7	72,8	650,0	71,6	166,7	25,6
Rechnungsabgrenzungsposten	3,3	0,3	1,0	0,1	2,3	230,0
Summe Aktiva	1.122,0	100,0	908,2	100,0	213,8	23,5

	Bilanz zum 31.12.2025		Bilanz zum 31.12.2024		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	1.016,2	90,6	836,6	92,1	179,6	21,5
Rückstellungen	52,4	4,7	48,6	5,4	3,8	7,8
Lieferverbindlichkeiten	26,8	2,4	21,9	2,4	4,9	22,4
Sonstige Verbindlichkeiten	1,8	0,2	1,2	0,1	0,6	50,0
Rechnungsabgrenzungsposten	24,7	2,2	0,0	0,0	24,7	-
Summe Passiva	1.122,0	100,0	908,2	100,0	213,8	23,5

Rundungsbedingte Differenz	0,1	-0,1
----------------------------	-----	------

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Berlin

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen		3.772.593,67	3.268.016,25
2. Gesamtleistung		3.772.593,67	3.268.016,25
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		385.416,00	400.959,40
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.649.959,11		1.637.857,66
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	281.715,65	1.931.674,76	262.237,27
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		29.024,77	27.196,12
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	689.124,62		655.946,57
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	437.078,10		433.101,31
c) Reparaturen und Instandhaltungen	3.985,47		1.736,56
d) Werbe- und Reisekosten	233.765,86		228.316,07
e) Kosten der Warenabgabe	120.056,52		149.781,44
f) verschiedene betriebliche Kosten	534.788,43		538.352,92
g) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		10,00
h) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	2.018.799,00	36,83
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.159,77	3.571,75
8. Ergebnis nach Steuern		179.670,91	262.025,35-
9. sonstige Steuern		40,00	0,00
10. Jahresergebnis		179.630,91	262.025,35-

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

An den BDL Bundesverband der deutschen Luftverkehrswirtschaft e.V.

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des BDL Bundesverband der deutschen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Frankfurt, den 01.06.2026



Nico Klein
03.06.2026 12:26:03 [UTC+2]

.....

Nico Klein
Diplom Finanzwirt (FH)
Steuerberater

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel für fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 €⁴⁾ (in Worten: Viermillionen €) begrenzt.⁵⁾
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermantate“ zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.**

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.